

## Belehrung zur Umsetzung der Hygienevorschriften

Liegen relevante Vorerkrankungen bei Schülern vor, entscheiden die Sorgeberechtigten über die Teilnahme am Präsenzunterricht. Ein medizinisches Attest ist in diesem Fall vorzulegen.

Leben im Haushalt Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf oder Schwangere, kann die Beschulung in Form des Präsenzunterrichtes ausgesetzt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrerin.

**Verabschieden Sie ihre Kinder vor dem Schulgelände, um die Abstandsregelungen auf dem Schulgelände zu gewährleisten.**

**Nach dem Präsenzunterricht müssen alle Schüler, die nicht in der Notbetreuung aufgenommen sind, das Schulgelände zügig verlassen.**

**Ein regulärer Hortbetrieb findet bis auf Weiteres nicht statt.**

**Folgende Kinder dürfen die Schule auch im Rahmen der Notbetreuung nicht betreten:**

- mit dem Corona-Virus Infizierte,
- Personen mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder mit Corona Infizierten in den ersten 14 Tagen nach dem Kontakt,
- **Personen mit allgemeinen Erkältungssymptomen, solange die Symptome andauern.**
- **Bei Allergien ist ein ärztliches Attest vorzulegen.**

**Hygienevorschriften:**

- Liegen bei Schülern oder anderen im Haushalt lebenden Personen Symptome vor, die auf eine COVID-19 Erkrankung hinweisen ist die Schule umgehend zu informieren.
- Bei jeder Schülerin, bei jedem Schüler ist vor Betreten der Schulgebäude/ Ausbildungsgebäude die Körpertemperatur mit einem Infrarot-Thermometer zu messen.  
Schülerinnen/Schüler mit erhöhter Körpertemperatur sind auf diese hinzuweisen, nicht in das Gebäude zu lassen, namentlich zu erfassen und haben das Gebäude auf dem kürzesten Weg unter Beachtung der Abstandsregeln zu verlassen. Die mit dem Infrarot-Thermometer gemessene Referenz-Körpertemperatur soll 37,3 °C nicht überschreiten.
- Jeder Schüler wäscht sich die Hände nach Betreten des Schulgebäudes im Klassenzimmer.
- Die einzelnen Klassenlehrer führen bei jedem Schüler eine kurze Sichtkontrolle und Abfrage über etwaige Symptome zu Beginn des Schultages durch.  
Die Regelungen zur Meldepflicht durch die Einrichtungsleiter nach § 36 Abs. 1 Nr. 1-6, IfSG bezüglich Schulen, Kindergärten, Pflegeeinrichtungen, Altenheimen und sonstigen Massenunterkünften sind dabei zu beachten.
- Grundlage des Aufenthaltes auf dem gesamten Schulgelände ist das unbedingte Einhalten eines Mindestabstandes von 1,50 m. Jeder ist zur stetigen Einhaltung dieser Regelung verpflichtet.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) in **Schulgebäuden** ist verpflichtend.  
Die Pflicht bezieht sich auf das Gebäude (Pausen, Raumwechsel) und den Schülertransport. Im Außenbereich ist der MNS zu tragen, da es den Kindern schwerfällt den Sicherheitsabstand einzuhalten.
- Für das Mitführen des Mund-Nasen-Schutzes ist jeder selbst verantwortlich.
- Auf gründliches und regelmäßiges Händewaschen und das Einhalten der Husten- und Niesetikette ist von jedem zu achten.
- Jedes Kind erhält einen festen Sitzplatz an dem auch die Garderobe abgelegt wird. Auf einen Schuhwechsel sowie das Nutzen der Garderoben im Flur wird verzichtet.

Name: .....

.....  
Datum

.....  
Unterschrift Sorgeberechtigte

.....  
Unterschrift Kind